

# **Satzung**

## **des Förderkreises Pfarrsaal Köln-Vogelsang e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Pfarrsaal Köln-Vogelsang e. V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister Köln eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein (Körperschaft i. S. der Anlage 1 zu § 60 AO) verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Pfarrsaals in Köln-Vogelsang der kath. Kirchengemeinde und der dazugehörenden Anlagen, insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AEO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die kath. Kirchengemeinde St. Konrad in Köln-Vogelsang oder deren Nachfolgeorganisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Zweckbestimmung**

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Pfarrsaals in Köln-Vogelsang der kath. Kirchengemeinde. Der Saal soll als Begegnungsstätte und Veranstaltungsort der Kirchengemeinde, der Vereine, der Gruppierungen und der Privatpersonen im Stadtteil Köln-Vogelsang dienen.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingeworben werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, insbesondere durch den Mitgliedsbeitrag.

## **§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per Email beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Bei Vereinen endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung oder per Email zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Mitglied ist hierüber vom Vorstand zu informieren. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist am 15. Mai des Geschäftsjahres fällig.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.
2. Den Organmitgliedern entstandene Kosten und Auslagen sind nach der Geschäfts- und Kassenordnung unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 4 zu erstatten.
3. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist dessen oberstes Organ nach § 32 BGB. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich durch diese Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Wahl (im Wahljahr) und ggf. Abwahl des Vorstandes,
  - d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - e) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse und/oder wird im Schaukasten vor der Kirche St. Konrad ausgehängt. Mitglieder, die der Einladung per Email zugestimmt haben, können die Einladung auch ausschließlich per Email erhalten.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Bericht des Vorstands,
  - c) Bericht des Kassenprüfers,
  - d) Entlastung des Vorstands,
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,
  - f) Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende und ggf. das folgende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.  
Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder per Email einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.  
Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Auf Anfrage teilt der Vorstand den Vereinsmitgliedern die Anzahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit.
7. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von dem/der Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretung oder der Versammlungsleitung sowie dem/der Protokollführer/in unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Anfrage beim Vorstand eingesehen werden.

## **§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Alle Mitglieder haben eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
5. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) ein/eine Vorsitzende/r
  - b) zwei stellvertretende/r Vorsitzende/r (Schatzmeister; Schriftführer)
  - c) sowie bis zu vier Beisitzer.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Konrad in Köln-Vogelsang oder deren Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige/ kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.12.2023 beschlossen.  
Unterschriften: